



Zulassungsordnung Master Studiengang Choreografie vom 10.10.2019

Aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 81 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 04.10.2019 - mit Beschluss vom 10.10.2019 die folgende Zulassungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 Zulassungsantrag | 3 |
| § 4 Zulassungsverfahren | 4 |
| § 6 Aufnahmeprüfung | 5 |
| § 7 Zuteilung freier Studienplätze | 5 |
| § 8 Wiederholung des Zulassungsverfahrens | 6 |
| § 9 Zulassungskommission | 6 |
| § 10 Hochschulöffentlichkeit | 6 |
| § 11 Entscheidung über die Zulassung | 7 |
| § 11 Protokoll | 7 |
| § 12 Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörer | 7 |
| § 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten | 8 |
| Anlage: Kriterien für die Feststellung der besonderen künstlerischen und berufsspezifischen Eignung | 8 |

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Master Studiengang Choreografie an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.
- (2) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum englischsprachigen weiterbildenden Master Studiengang Choreografie sind:
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG,
 2. in der Regel eine mehrjährige Tänzerpraxis,
 3. eine begonnene choreografische Karriere oder die erfolgreiche Präsentation eigener Choreografien sowie
 4. Englischkenntnisse mindestens auf Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (2) Wird der Nachweis der Englischkenntnisse bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG unter dem Vorbehalt des Nachweises bis zum Ende des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für den Master Studiengang Choreografie zum Ende des zweiten Fachsemesters.

Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen Bachelor- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet die Zulassungskommission.

Die Zulassungskommission kann andere als die durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Nachweise anerkennen, wie z.B. TOEFL oder IELTS. Gründliche Kenntnisse werden auch durch den Nachweis eines englischsprachigen Bachelor-Abschlusses nachgewiesen.
- (3) Bei besonderer künstlerischer Eignung kann gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSFG auf den Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife verzichtet werden.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist die form- und fristgerechte Einreichung eines Zulassungsantrages. Der Zulassungsantrag ist über das von der Hochschule vorgegebene Verfahren zu stellen und muss innerhalb der von der Hochschule festgelegten Bewerbungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife und die berufliche Praxis,
- b) ein Bewerbungsschreiben mit der Darstellung künstlerischer und kultureller Interessen und der Motivationsgründe für das Studium,
- c) ein Konzept der zu präsentierenden eigenen Choreografie für die Aufnahmeprüfung,
- d) ein Portfolio über bisherige Arbeiten im Bereich der darstellenden Künste,
- e) zwei Referenzen,
- f) ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg sowie den bisherigen künstlerischen Werdegang,
- g) Ggf. Nachweise über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und/oder Prüfungsergebnisse und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamtes,
- h) Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Absatz 1.
(Für englischsprachige Muttersprachler entfällt die Einreichung eines Nachweises.),
- i) Nachweis über die Zahlung der Bewerbergebühr (z.B. Kopie Überweisungsbeleg).

Die Unterlagen gemäß Punkt b), c) und d) sind in englischer Sprache einzureichen. Die Unterlagen gemäß Punkt a), e), f), g) und h) können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Sollten Originaldokumente in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorliegen, sind diese zusammen mit einer Übersetzung ins Englische oder ins Deutsche einzureichen.

- (3) Spätestens bei der Immatrikulation sind Kopien oder Übersetzungen von Dokumenten in beglaubigter Form nachzureichen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die gleichzeitige Immatrikulation in den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen ist ausgeschlossen.
- (2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Begabung des Bewerbers einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Eignung und Fähigkeiten festzustellen. Die Kriterien der besonderen künstlerischen und berufsspezifischen Eignung werden in der dieser Ordnung beigefügten Anlage festgelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren besteht aus zwei Teilen:
 - Einer Vorauswahl
 - Einer Aufnahmeprüfung.

§ 5

Vorauswahl

- (1) Mit der Vorauswahl wird über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden.

- (2) An der Vorauswahl nimmt teil, wer nach Maßgabe von § 3 einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat und die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt bzw. deren Erfüllung erwarten lässt.
- (3) Der Bewerber hat die Vorauswahl bestanden, wenn er im Rahmen dieser Prüfung den Nachweis der besonderen künstlerischen und der berufsspezifischen Eignung gemäß den in Nr. 1 der Anlage aufgeführten Kriterien erbracht hat.
- (4) Der Bewerber erhält spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Aufnahmeprüfung einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung.

§ 6 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 - a) der Vorstellung einer eigenen Choreografie von ca. 5-10 Min. Dauer in kleiner Besetzung (max. sechs Personen) oder Präsentation der Choreografie mittels einer DVD (ohne Begrenzung der Personenanzahl),
 - b) einer eigenständigen choreografischen Arbeit mit einem Musikstück innerhalb einer Stunde, welches aus sechs vorgegebenen Musikbeispielen auszuwählen ist und vom Bewerber selbst tänzerisch interpretiert wird,
 - c) der mündlichen Analyse eines kurzen Tanzvideos sowie
 - d) einem Gespräch mit dem Bewerber.
- (2) Der Bewerber hat die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn er nach den in der Anlage unter Nr. 2 genannten Kriterien den Nachweis der besonderen künstlerischen und berufsspezifischen Eignung erbracht hat. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn auf der Notenskala mit den ganzzahligen Noten von 1 (= hervorragend), 2 (= erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend), 3 (= durchschnittlichen Anforderungen genügend), 4 (= wegen Mängeln nicht mehr den Anforderungen genügend) bis 5 (= wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügend) wenigstens 9 der in der Anlage unter Nr. 2 aufgeführten 12 Kriterien mit der Note 3 oder besser benotet worden sind. Dabei ist jedes Kriterium zu benoten. Die Zulassungskommission vergibt zu jedem Kriterium einvernehmlich eine Note. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das arithmetische Mittel aus den Benotungen der einzelnen Mitglieder berechnet. Aus der Berechnung des arithmetischen Mittels kann nur eine ganze Zahl gebildet werden. Bei Durchschnittszahlen bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet.

§ 7 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der im Master Studiengang Choreografie zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

- (2) Die Zuteilung richtet sich nach den erreichten Noten in der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 2. Dazu wird der Durchschnitt aus den 12 vergebenen Noten gebildet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach den regulären Rundungsregelungen auf- oder abgerundet. Entsprechend dieser Noten wird eine Rangfolge der Bewerber erstellt. Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Durchschnittsnote entscheidet das Los.
- (3) Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen. Über die Zuteilung von Studienplätzen nach Satz 1 entscheidet der Rektor in Absprache mit dem Studiengangsleiter.

§ 8

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

- (1) Wird ein Bewerber bereits durch eine Entscheidung nach § 5 Absatz 4 zurückgewiesen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Zulassungsantrag stellen.
- (2) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Der Wiederholung muss ein erneuter Zulassungsantrag für den nächsten Immatrikulationszyklus vorausgehen.

§ 9

Zulassungskommission

- (1) Für das Zulassungsverfahren (Vorauswahl und Aufnahmeprüfung) bildet die Hochschule eine Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bestimmt.
- (2) Der Zulassungskommission gehören mindestens drei Mitglieder mit selbständiger Lehrbefugnis nach Festlegung an, von denen wenigstens eines ein Hochschullehrer sein muss. Die Zulassungskommission wählt ihren Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind bezüglich der Studienbewerber und der Beratungen im Zulassungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Hochschulöffentlichkeit

Teile a) und b) der Aufnahmeprüfung sind hochschulöffentlich, solange die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben und weder die Bewerber noch die Zulassungskommission dagegen Einspruch erheben, dem Zulassungsverfahren beiwohnen.

Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Zulassungsentscheidung.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens 6 Wochen nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.
- (2) Eine aufgrund der bestandenen Aufnahmeprüfung erfolgte Zulassung zum Studium gilt für den nächsten Studienbeginn im Wintersemester. Ein späterer Studienbeginn erfordert in der Regel eine neue Aufnahmeprüfung.

§ 12

Protokoll

Das Zulassungsverfahren wird protokolliert. Jedes Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, den Namen des Bewerbers, den Beginn und das Ende der Aufnahmeprüfung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. In Fällen der ablehnenden Entscheidung muss eine formelle Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben.

§ 13

Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörer

- (1) Kurzzeitstudierende werden nach ihrer künstlerischen Eignung, der choreografischen Leistungen und der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen eingestuft.
Sollte sich ein Kurzzeitstudierender für ein weiteres Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden entscheiden, müssen alle Hochschulzugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, einschließlich des Nachweises der Kenntnisse der englischen Sprache vorliegen.
- (2) Gasthörer müssen für die Aufnahme eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Die Zulassung von Gasthörern erfolgt durch Genehmigung des Studiengangsleiters.
- (3) Näheres zur Aufnahme eines Studiums und zum Status von Kurzzeitstudierenden und Gasthörer regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 14

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert werden.

Die Zulassungsordnung des Master Studiengangs Choreografie vom 08.01.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 10.10.2019

Prof. Jason Beechey
Rektor

Kriterien für die Feststellung der besonderen künstlerischen und berufsspezifischen Eignung

Die besondere künstlerische und die berufsspezifische Eignung des Bewerbers werden anhand der folgenden Kriterien während des Zulassungsverfahrens festgestellt:

1) bei der Vorauswahl (§ 5)

- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1
- Bewertung des eingereichten Konzepts der zu präsentierenden eigenen Choreografie
- Ob der Bewerber nach dessen fachlichen und künstlerischen Fähigkeiten zum Profil der Hochschule passt

2) bei der Aufnahmeprüfung (§ 6)

a) bei der Präsentation der eigenen Choreografie

- Umsetzung des eingereichten Konzepts
- Komposition
- Musikalität
- Bewusstsein für den performativen Raum
- kreative Gestaltung im Tanz

b) bei der choreografischen Aufgabe

- Kreativität
- Komposition
- Musikalität

c) bei der mündlichen Analyse eines kurzen Tanzvideos

- Qualität der Analyse

d) im Auswahlgespräch

- Motivation für die Studien- und Hochschulwahl
- Reflexion über die eigene choreografische Arbeit
- Persönliche Präsentation von Qualifikationen und Reflexionen auf den Gebieten der Kunst und Gesellschaft